



MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

18. November 2021

Seite 1 von 3

**- per elektronischer Post -**

An die  
Bezirksregierungen  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster

Aktenzeichen

304 - 48.07.01/01 - 1167/21 (5)

bei Antwort bitte angeben

Landschaftsverband Rheinland,  
Landschaftsverband Westfalen-Lippe,  
Regionalverband Ruhr

RR'in Verena Berghoff

Telefon 0211 8618-5548

Telefax 0211 8618-54444

Verena.Berghoff@mhkgb.nrw.d  
e

nachrichtlich

Gemeindeprüfungsanstalt NRW  
Heinrichstraße 1  
44623 Herne

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf

Städtetag Nordrhein-Westfalen  
Gereonstraße 18-32  
50670 Köln

Landkreistag Nordrhein-Westfalen  
Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf

Jürgensplatz 1

40219 Düsseldorf

(Anfahrt über Hubertusstraße)

**Kommunale Auftragsvergaben;  
Anwendung einer Stoffpreisgleitklausel aufgrund der anhaltenden  
starken Preisschwankungen**

Telefon 0211 8618-50

Telefax 0211 8618-54444

poststelle@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Straßenbahnlinien 706, 708

und 709 bis Haltestelle

Landtag/Kniebrücke

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hat aufgrund der sich seit einiger Zeit häufenden Berichte über drastisch steigende Preise und Lieferengpässe für verschiedene Baustoffe mit dem beiliegenden Erlass vom 21. Mai 2021 Hinweise zur Anwendung von Stoffpreisgleitklauseln für bestimmte Baustoffe herausgegeben. Dazu gehören z.B. Holz, Kunststoffe und Stahl.

Nach den Ausführungen des BMI stellt das Vergabehandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) mit dem Formblatt 225 „Stoffpreisgleitklausel“ ein Instrument zur Verfügung, mit dem auf volatile Preissteigerungen reagiert werden kann. Das Formblatt kam bisher in Verbindung mit schwankenden Stahlpreisen zum Einsatz, kann aber ebenso auch für andere Stoffe verwendet werden, soweit im Güterverzeichnis des Statistischen Bundesamtes Indizes dafür veröffentlicht werden.

**Es bestehen keine Bedenken auch im kommunalen Bereich von diesen Vorgaben Gebrauch zu machen. Die kommunalen Auftraggeber können die Richtlinie zum Formblatt 225 des Vergabehandbuches für Baumaßnahmen des Bundes (VHB) mit den zuvor genannten Hinweisen des BMI entsprechend anwenden.**

Der Umgang mit Kostensteigerungen und Bauverzögerungen erfordert eine Prüfung und Entscheidung im Einzelfall vor Ort. Kommunalspezifika, Verwaltungsaufbau und Organisation der kommunalen öffentlichen Auftraggeber im Land Nordrhein-Westfalen sowie Besonderheiten des Beschaffungsbedarfes können die Verwendung von abweichenden individuellen Regelungen rechtfertigen.

Die Möglichkeit, eine Stoffpreisgleitklausel vorzusehen, gilt für neu abzuschließende längerfristige Verträge über Bauleistungen. Bestehende Verträge, bei denen keine Stoffpreisgleitung vereinbart ist, sind grundsätzlich einzuhalten. Einen Rechtsanspruch auf Änderung oder Aufhebung des Vertrages könnte dem Auftragnehmer unter den gesetzlichen Voraussetzungen der „Störung der Geschäftsgrundlage“ (§ 313 Abs. 1 BGB) zustehen.

Bei laufenden Vergabeverfahren kann die Stoffpreisgleitklausel nachträglich einbezogen und/oder die Ausführungsfristen an die aktuelle Situation angepasst werden, wenn die (Er)Öffnung der Angebote noch

nicht erfolgt ist. Nähere Einzelheiten können dem Erlass des BMI vom 21. Mai 2021 entnommen werden.

Seite 3 von 3

Ich bitte Sie, die Ihrer Aufsicht unmittelbar unterstehenden Kommunen und Kommunalaufsichten der Landräte zu informieren. Weiterhin bitte ich Sie, die Kommunalaufsichten der Landräte um Information der dort beaufsichtigten Kommunen zu bitten.

Im Auftrag

gez. Dr. von Kraack

**Anlage(n):**

- Erlass des BMI „Lieferengpässe und Stoffpreisänderungen diverser Baustoffe“, AZ: BW I 7 - 70437/9#3 vom 21. Mai 2021
- Formblatt „Stoffpreisgleitklausel“ 225
- Richtlinie zum Formblatt 225